



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verköndungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_12 JAHRGANG 47
15. Januar 2018

Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 15.01.2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806, hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung vom 12.06.2014 (Amtl. Mittlg. 32/14), geändert am 16.03.2016 (Amtl. Mittlg. 19/16), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Präambel und ab § 2 ff.** wird:
„fachspezifische Bestimmungen“ durch „Fachspezifische Bestimmungen“ ersetzt.
- 2. In § 4 Absatz 3 Nummer 4** wird:
„im Teilstudiengang 1“ durch „in einem der Teilstudiengänge 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- 3. In § 5 Absatz 6** wird als Satz 3 eingefügt:
„Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer integrierten Prüfung erfolgt die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin.“;
entsprechend wird Satz 3 zu Satz 4 und Satz 4 zu Satz 5.
- 4. § 14 Absatz 2 Satz 3** erhält folgende Fassung:
„Die Fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass abweichend hiervon der freie Vortrag durch eine schriftliche Präsentation ergänzt oder ersetzt wird und für Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit andere Fristen festsetzen.“
- 5. § 20 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt gefasst:
„Die Abschlussarbeit soll im Rahmen des im Teilstudiengang 1, oder wenn die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, im Teilstudiengang 2 oder 3, eingerichteten Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" zeigen,...“
- 6. In § 20 Absatz 2 Satz 1** wird:
das Wort „Enthält“ durch „Enthalten“ und „des Teilstudienganges 1“ durch „der Teilstudiengänge“ ersetzt.

7. In **§ 20 Absatz 2 Satz 2** wird:
das Wort „kann“ durch „können“ ersetzt.
8. **§ 20 Absatz 3** erhält folgende Fassung:
„Enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine explizite Beschreibung des Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)", so ist der Nachweis von mindestens 25 Leistungspunkten in dem Teilstudiengang, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Abweichend hiervon können die Fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in der Modulbeschreibung Fachspezifische Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas festlegen.“
9. **§ 20 Absatz 6 Satz 1** erhält folgende Fassung:
„Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses.“

Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 15.11.2017.

Wuppertal, den 15.01.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch